

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
GIESSEN

Kurzberichte
aus den
Papyrussammlungen

10

1960

Antiker Kaufvertrag auf einer Wachstafel aus Ravenna

Von Dr. HANS GEORG GUNDEL, Gießen

Es ist sicher nur wenigen Lesern dieser Blätter bekannt, daß die Gießener Universitäts-Bibliothek einen Teil eines Kaufvertrages besitzt, der vor über 1800 Jahren in Ravenna abgeschlossen und von dem Verkäufer sowie dem Kaufbürgen eigenhändig unterzeichnet worden ist. Da dieses Schriftstück überdies hinsichtlich des Materials und des Inhalts interessant ist und zugleich einen Rückblick auf die Gelehrtenarbeit an der Gießener Universität ermöglicht, soll hier von ihm die Rede sein.

Es handelt sich um eine Wachstafel, die in den Gießener Papyrus-Sammlungen aufbewahrt wird und als P. bibl. univ. Giss. Nr. 566 inventarisiert ist (Abb. 1). Sie besteht aus einem durchschnittlich 0,7 cm dicken und 15,5×12,5 cm großen Brettchen, auf dessen einer Seite eine etwa 12×9 cm große rechteckige Schriftfläche vertieft und somit in der Art unserer Schiefertafeln von einem Holzrahmen eingefast ist, während die andere Seite glatt ist und als Schreibfläche nicht benutzt werden sollte. Die Tafel ist leicht nach oben gewölbt, sicherlich infolge ihrer Lagerung im Sand Ägyptens, wo sie gefunden wurde. Das Wachs ist zu einer schwarzgrauen Schicht eingetrocknet, in der die Buchstaben, die mit einem Metallgriffel (*stilus*) geschrieben worden sind, vertieft und bei verschiedener Beleuchtung auf der gewölbten Oberfläche unterschiedlich deutlich sichtbar sind. Der Rahmen zeigt oben ein und unten drei Löcher, von denen zumindest zwei der unteren dazu dienen, diese Tafel mit weiteren derartigen Wachstafeln zu Diptycha, Triptycha oder Polyptycha zusammenzufügen; das dritte Loch ist überflüssig oder diente der weiteren Sicherung der durch eine Schnur oder durch Ringe erfolgenden Vereinigung verschiedener Tafeln; das obere Loch wird in unserem Fall für eine Schnur bestimmt gewesen sein, mit der man alle weiteren zu dieser Tafel gehörenden Täfelchen umwickelt und so verschlossen hat.

Derartige Wachstafeln aus der Antike sind durch anderweitige Funde, z. B. in Pompeji oder Siebenbürgen, und durch literarische Angaben bekannt. Da man die beschriebene Wachsfläche mit Hilfe eines an seinem oberen Ende spachtelförmig abgeflachten Griffels glätten und sofort wieder benutzen konnte, ist ihr Gebrauch als Schultafel bzw. 'Notizblock' der übliche. Auf solchen Wachstafeln wurden

aber auch Verträge und Urkunden festgehalten, deren Beschriftung längere Zeit lesbar sein sollte. Dabei schrieb man den eigentlichen Text der Urkunde als *'scriptura interior'* auf die inneren Seiten von zwei Wachstäfelchen, die gegeneinandergeklappt, miteinander verbunden und von außen versiegelt wurden, während man auf dem dritten Tafelchen eines derartigen *'Triptychons'* den Inhalt der Urkunde andeutete und möglicherweise eine Quittung oder eine Zeugenbestätigung als jederzeit lesbare *'scriptura exterior'* der ganzen Urkunde festhielt.

Eine solche äußere Tafel einer Urkunde über den Kauf einer Sklavin im Jahre 151 n. Chr. oder früher liegt in der Gießener Wachstafel vor. Sie wurde im Jahre 1912 durch Vermittlung des Deutschen Papyruskartells in Ägypten gekauft. Eine erste kurze Mitteilung über sie erschien bereits 1913 in Berlin. Anschließend hat sich der Altphilologe KARL KALBFLEISCH näher mit der Beschriftung beschäftigt, so daß er zu einer Lesung kam, die er jedoch infolge seiner Amtslast als Rektor der Gießener Universität 1919/20 und infolge anschließender Krankheit selbst nicht publizieren konnte. Er übergab sie vielmehr dem Juristen OTTO EGER, der die Lesung KALBFLEISCHS 1921 in einer Abhandlung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 42, Romanistische Abteilung (S. 452-468), veröffentlicht und mit einem eingehenden juristischen Kommentar versehen hat. Später wurde der Text nochmals gedruckt von FR. BILABEL in FR. PREISIGKE, Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten III (1926) Nr. 6304 (S. 57), nachdem K. KALBFLEISCH im ersten Heft der „Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Gießener Universitäts-Bibliothek“ (Schriften d. Univ. Gießen 1924, Heft 4) S. 3 f. bereits einige Berichtigungen gegeben hatte. Im Anschluß an eine erneute genaue Überprüfung des Originals ist hier der Text nochmals mitgeteilt und erstmals eine Übersetzung und eine Abbildung der Tafel in ihrem heutigen Zustand beigelegt.

Der Text ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Zunächst bestätigt ein AISCHINES FLAVIANUS aus Milet, der die lateinische Schrift offensichtlich nicht oder nicht sicher beherrschte und daher in griechischen Schriftzeichen schrieb, dem Matrosen TITUS MEMMIUS MONTANUS den Empfang einer Geldsumme für den in einem ausführlichen Vertrag festgelegten Kauf einer Sklavin aus der Marmarica (Nordafrika); die Datierung erfolgt nach zwei Suffektkonsuln, d. h. nachgewählten Konsuln, von denen der erste auch anderwärts bekannt ist; die Ortsangabe ist hinreichend deutlich. Sodann bestätigt ein C. DOMITIUS THEOPHILUS als Kaufbürge den Kaufvertrag. Interessant ist ferner, daß beide Personen ihre eigenhändigen Niederschriften durch

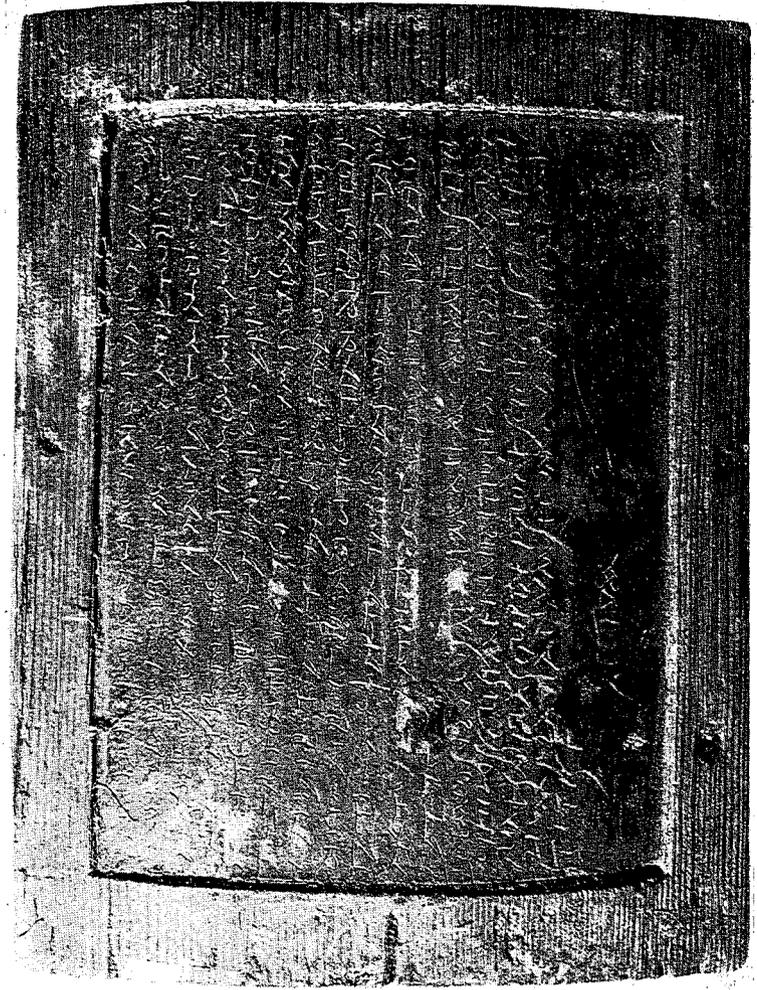


Abb. 1
Gießener Wachstafel
aus Ravenna.
Dritte Tafel
eines Triptychons,
um 150 n. Chr.

ihre Siegel bestätigt haben, deren runde Ansatzflächen noch deutlich auch auf der Photographie zu erkennen sind.

- Γαίω Κουρτίω Ἰούστῳ Πουπλίῳ Ἰουλίῳ Ναυτῶνε
κωνσοῦλιβους σέξστουμ Νῶνας Ὀκτώβρησ.
Αἰσχίνης Αἰσχίνου Φλαουιανός Μιλήσιος σκρί-
ψι μὴ ἀκκηπίσσε ἀ Τίτῳ Μερμίῳ Μοντανῶ
5 μίλιτε πεντήρω Αὐγίστι διγαριῶσ σσακέν-
τούσ βιγέντι κίνκυε πρέτιουμ πουέλλαι Μαρ-
μαριαί βετράνε, κουάμ ἐι δοῦπλα ὀπτμιεσ κον-
δικιώνιβους βένδιτ ἐτ τραδίδι ἐξ ἐντερρω-
γατιῶνε φάκτα ταβελλάρουσ σιγνατάρουμ.
10 Ἄκτουμ κάστριε κλάσσησ πραιτώριαι Παβεν-
νάτουσ. (S)
Idem cosulubus aeadem diem C. Domitius The-
ophilus scripsi me in venditionem puellae Marmaricae supra scriptae pro Aescini Aescine phi-
15 lium Flavianum secumdum auctorem ex-
stitisse. (S)
Acctum.

Zur Textgestaltung

An die Stelle der scriptio continua des Originals ist Worttrennung getreten, wobei Eigennamen und Anfangsbuchstaben groß geschrieben werden; hinzugefügt sind Akzente, Spiritus, Iota subscripta, Satzzeichen und Abkürzungen für den Platz der (abgesprungenen) Siegel. Außer der Berichtigung offensichtlicher Versehen (3 Μιλήσιους 5 Αὐγούστι 13 Actum usw.) sind zum Verständnis des Textes folgende Emendationen nötig: 5 πεντήρω(ν). 6 οὐγίντι 6f. Μαρ|μαρι(κ)αί. 7 οὐετεράνη (= veteranae). 8 οὐένδιδι (= vendidi). 8f. ἐντερρω|γατιῶνε (= interrogatione). 10f. Παουεν|νάτις (= Ravennatis). 12 isdem consulibus eadem die. 12 C. lese ich im Text. 13 scripsi me in venditionem. 13f. Marmari(c)ae.

Übersetzung

Unter dem Konsulat des C. Curtius Iustus und des P. Iulius Nauto habe ich, Aischines Flavianus, Sohn des Aischines, aus Milet, am 2. Oktober schriftlich bestätigt, daß ich von T. Memmius Montanus, Soldat (auf den Kriegsschiffen vom Typ) der Fünfreiher des Kaisers, 625 Denare als Kaufpreis für ein (als Sklavin) alt(gedient)es Mädchen aus der Marmarica empfangen habe, das ich ihm mit (der Verpflichtung einer Rückzahlung des) doppelten Preises (im Falle einer Rückforderung) und in bestem Zustand verkauft und über-

geben habe gemäß der mündlichen Verhandlung (vor Zeugen), die beurkundet ist in den versiegelten Tafeln. Vollzogen im Lager der praetorischen Flotte von Ravenna. (Siegel)

Unter denselben Konsuln am gleichen Tage habe ich, C. Domitius Theophilus, geschrieben, daß ich beim Verkauf des Mädchens aus der Marmarica, das oben beschrieben ist, für Aischines Flavianus, den Sohn des Aischines, als Kaufbürge anwesend gewesen bin. (Siegel)
Vollzogen.

Wir erfahren also, daß ein Flottensoldat eine Sklavin käuflich erworben hat. Der eigentliche Kaufvertrag, der in dieser Außenschrift erwähnt wird, war in den beiden versiegelten Tafeln niedergelegt, die nicht mehr erhalten sind. Wie ein solches hölzernes Diptychon ausgesehen hat, können wir durch ein anderes Gießener Stück verdeutlichen, das als Pap. Giss. Inv. Nr. 298 inventarisiert ist. Es wurde 1913 durch das Deutsche Papyruskartell im Faijûm von dem Händler MOHAMED SAID erworben, wobei als Herkunft das Faijûm angegeben wurde. Auf diesem Diptychon, dessen beide Tafeln je 9,3×11,6 cm groß sind, befinden sich Reste einer griechischen Beschriftung, die bis jetzt noch nicht gelesen sind. Eine Bearbeitung dieses Textes dürfte unmöglich sein. Hier soll auch nur die äußere Form des einseitig beschriebenen Diptychons, das erstmals abgebildet wird (Abb. 2), als Beispiel dienen für die Art, in der wir uns die genannten *tabellae signatae* aufgeklappt vorstellen müssen. — Den vermutlichen Text der *scriptura interior* hat O. EGER im Rahmen seiner ausführlichen juristischen Behandlung der Niederschriften unserer erhaltenen äußeren Tafel eines Triptychons wiederhergestellt, wobei er sich hinsichtlich der Rechtssätze auf mehrere andere erhaltene Urkunden über Sklavenkauf stützen konnte. Daher soll auch in den folgenden Bemerkungen nicht mehr auf die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Gießener Wachstafel eingegangen werden.

Zwar fördert die in Ravenna ausgefertigte Urkunde unsere Kenntnis der Geschichte dieser Stadt nicht, deren eigentliche Bedeutung als Kaiser- und Residenzstadt des Abendlandes erst seit 404 n. Chr., also 250 Jahre später, begann, aber sie beleuchtet das Alltagsleben, das in diesem Heimathafen der für den Osten des Römischen Reiches bestimmten kaiserlichen Flotte im zweiten Jahrhundert n. Chr. herrschte. Da für diese Zeit die Nachrichten über die Verhältnisse in Ravenna sehr spärlich sind, kommt der Gießener Urkunde ein eigener Quellenwert zu.

Sprechen wir zunächst von den beiden Hauptpersonen der Urkunde. Die Sklavin, die der Soldat gekauft hat, wird als

puella bezeichnet, stand aber, wie *veterana* erweist, sicher schon in höherem Lebensalter und verfügte über Kenntnisse, die sich aus ihrer langen „Dienstzeit“ ergaben. Ihren Namen erfahren wir nicht; durch das adjektivische Ethnikon ist sie aber als Nordafrikanerin, die aus der Landschaft Cyrenaica stammte, hinreichend gekennzeichnet. Wie sie nach Ravenna kam, wissen wir nicht, ihre Anwesenheit erweist aber das in dieser Hafenstadt vorhandene Völkergemisch. Als Kaufpreis werden 625 Denare genannt, und diese Summe ist inzwischen als Standardpreis für derartige Sklaven in der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. angenommen worden¹⁾. Wenn wir als den Wert eines Denars 0,40 Goldmark annehmen – der tatsächliche Wert dieser Silbermünze schwankte in der Zeit zwischen den Kaisern TRAJAN und SEPTIMIUS SEVERUS zwischen 0,46 und 0,30 Mark²⁾ –, dann würde der Kaufpreis 250 Goldmark betragen haben; damit soll lediglich eine Vergleichssumme genannt, nichts aber über die Kaufkraft des damaligen Geldes ausgesagt werden. Wie ein solcher unter dem Kaiser ANTONINUS PIUS (138 bis 161 n. Chr.), d. h. in der Zeit unserer Urkunde, geprägter Denar ausgesehen hat, kann an einem bisher noch nicht abgebildeten Original aus der Münzsammlung der Gießener Universität verdeutlicht werden, das zu einer zwischen 140 und 144 n. Chr. erfolgten Emission gehört³⁾ (Abb. 3).

Es darf als sicher gelten, daß die Sklavin dem Käufer aus Ravenna nach Ägypten gefolgt ist – vielleicht auf einem anderen Schiff. Der Soldat hat die Urkunde mit sich genommen. Daß derartige Urkunden als Beweisstücke für rechtmäßigen Besitz und zu Identifizierungszwecken sehr wichtig waren, zeigt uns ein in Gießen aufbewahrter Papyrusbrief, der etwa eine Generation vor der Wachstafel im 2. Jahrhundert n. Chr. geschrieben worden ist⁴⁾; in diesem heißt es:

„Von den Sklaven konnte ich bis jetzt die Urkunden nicht finden. Denn bei mir fand ich überhaupt nichts, weder die Verkaufsurkunde von Dir an Achilleus, noch die von Achilleus an die Selige... Aber auch der Käufer des ande-

1) W. L. Westermann, Sklaverei, Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie d. class. Altertumswiss. (= R. E.), Suppl. Bd. VI (1935) S. 1004.

Aus der umfangreichen neueren Literatur verweise ich hier nur auf: Joseph Vogt, Wege zur Menschlichkeit in der antiken Sklaverei. Rektoratsrede 1958. Universität Tübingen, 47, S. 19–38.

2) Hultsch, Denarius, R. E. Bd. II S. 210.

3) Vgl. P. L. Strack, Unters. z. röm. Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts III Die Reichsprägung zur Zeit des Antoninus Pius (1937) 37 f. Die Gießener Münze entspricht dem Typ Nr. 768 und zeigt auf der Rückseite die Legende MONETA AÜG(usti) sowie Aequitas stehend mit Waage und Füllhorn.

4) P. bibl. univ. Giss. 20 ed. H. Büttner. Vgl. K. Kalbfleisch, Nachr. d. Gießener Hochschulgesellschaft IX (1933), 3, 11 f.

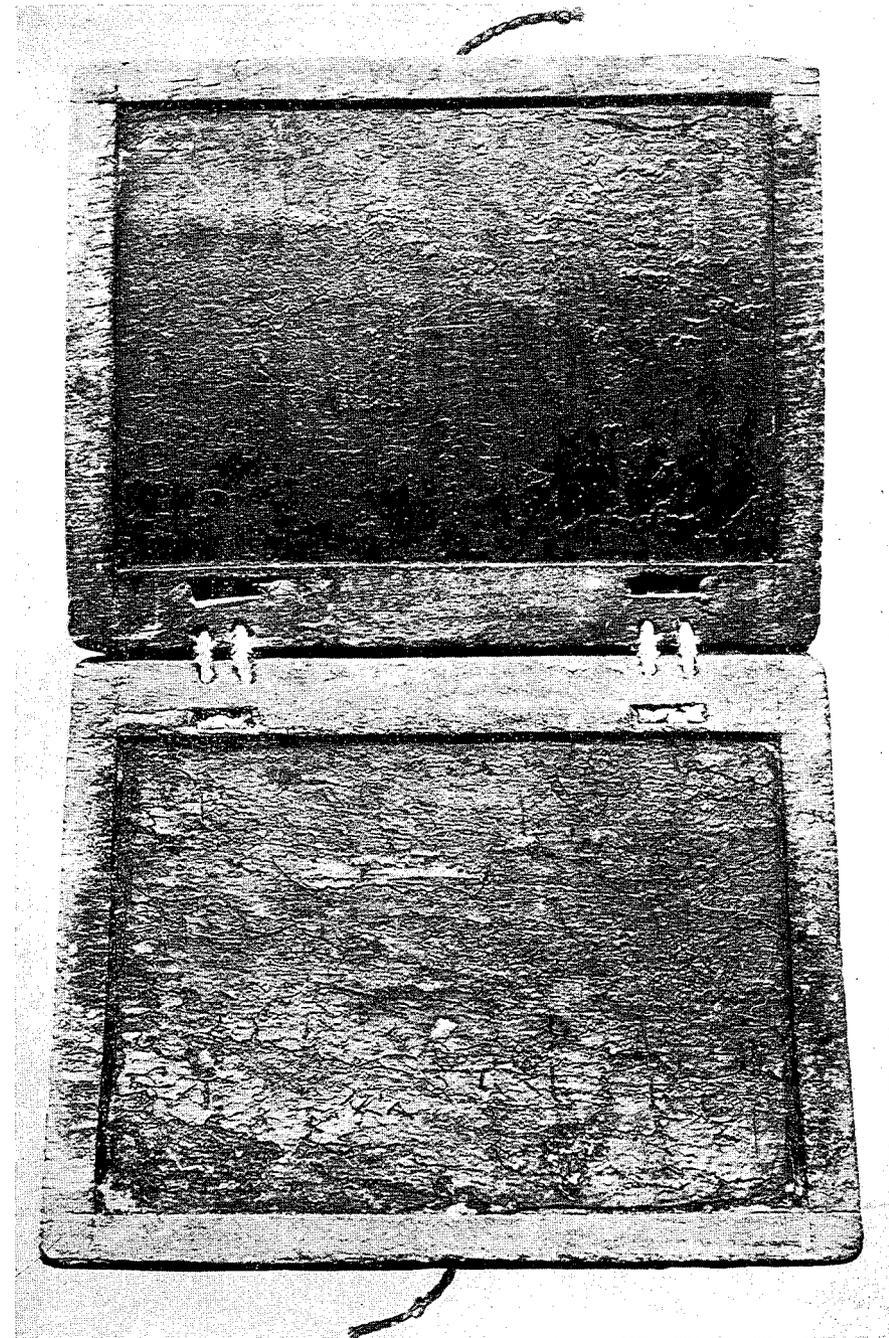


Abb. 2
Hölzernes Diptychon aus der römischen Kaiserzeit mit Resten griechischer Beschriftung. Gießen.

ren Sklaven von Dir... hat versagt, obwohl er wiederholt versprochen hatte, uns die Zeit des Kaufes anzugeben. Wenn Du Dich auf die Zeit besinnen kannst und auf das Amt, durch das der Kauf vollzogen ist, so teile es mir mit, und suche in Deinen Papieren, ob nicht der Verkauf an Apollonarium darunter ist..."

Es war also notwendig, daß man solche „Papiere“ greifen konnte, und man wird sie erst beim Verkauf eines Sklaven „abgelegt“, bei dessen Freilassung oder Tod vernichtet bzw. weggeworfen, möglicherweise auch dem Sklaven mit ins Grab gegeben haben. So ist unsere Wachstafel, über deren Fundumstände am Fundort Faijûm Näheres nicht bekannt ist, durch Zufall erhalten geblieben und zwar als einziges Exemplar eines derartigen Kaufes, der in Ravenna abgeschlossen worden ist. Sie gehört in die Reihe der Dokumente, die außerhalb Ägyptens geschrieben, aber im Sand des Nillandes bis zu seinem Funde erhalten geblieben sind⁵⁾; zugleich ist sie ein Zeugnis für die antike Sklaverei, die in jüngster Zeit ein besonderes Anliegen althistorischer Forschungsarbeit geworden ist.

Der Käufer TITUS MEMMIUS MONTANUS war Flottensoldat (*miles classicus*) und wohl sicher römischer Bürger. Wir dürfen annehmen, daß auch er schon älter gewesen ist. Denn andere Zeugnisse, nach denen ein Seesoldat im Besitz einer Sklavin gewesen ist, gibt es – soweit ich sehe – nicht, wohl aber wissen wir, daß ein römischer Veteran einen Sklaven, ein anderer drei Sklavinnen hatte (Berl. Griech. Urk. I 326). Vielleicht hat also MONTANUS kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst den Kaufvertrag abgeschlossen. Wenn er Gemeiner der Ravennatischen Flotte war (EGER), dann würde sich mit ihm die Zahl der sonst bekannten *milites* dieser Flotte (z. B. Corpus Inscriptionum Latinarum XI 32. 6740) oder auch ihrer *nautae* (vgl. C.I.L.XI 43. 44. 135. 138) für uns vermehren. Wahrscheinlicher ist es jedoch, in ihm einen Angehörigen der ägyptischen Provinzialflotte zu sehen. Diese Annahme wird gestützt durch die Verwendung des Wortes *Pentere* für diesen im Osten damals noch häufigeren, im Westen jedoch fast völlig zurückgetretenen Typ der Linienschiffe, die im übrigen im lateinischen Sprachgebiet *quinqüeremes* hießen⁶⁾. Wir wissen ferner, daß die ägyptische Flotte der Kaiserzeit den Beinamen *Augusta* hatte, der auf der Gießener Wachstafel in der Form *Augusti* erscheint, und daß ihre Kriegsschiffe Fahrten in das Mittelmeer machten⁷⁾. Man könnte daran

5) Vgl. K. Preisendanz, Papyruskunde, Handbuch d. Bibl. wiss. I² (1950), 240.

6) Vgl. F. Miltner, *Pentere* R. E. Bd. XIX S. 534 ff.

7) Fiebiger, *Classis*, R. E. Bd. III S. 2641 f.



Abb. 3

Denar des Kaisers Antoninus Pius aus der Gießener Münzsammlung. Legende: ANTONINVS AVG(ustus) PIVS P(ater) P(atriae) CO(n)S(ul) III (= 140 n. Chr.). Durchmesser 1,8 cm.

denken, daß der Flottensoldat zu militärischer Bewachung auf ein Schiff der ägyptischen Getreidetransportflotte abkommandiert und mit diesem nach Ravenna gekommen war, zumal uns auch andere Fälle derartiger Kommandierungen – allerdings bisher noch nicht nach Ravenna – bekannt sind⁸⁾. Damit würde sich eine zwanglose Erklärung dafür ergeben, daß die Urkunde nach Ägypten kam: von seiner letzten dienstlichen Fahrt hat MEMMIUS die Sklavin nach seiner Heimat oder Wahlheimat mitgenommen, und vielleicht wird damit auch verständlich, warum er gerade ein Mädchen aus der Ägypten benachbarten Landschaft Marmarica gewählt hat.

Die beiden Hauptpersonen stammen also nicht aus Ravenna. Der Verkäufer AISCHINES FLAVIANUS kam aus Milet. Wir werden ihn uns als Sklavenhändler vorstellen können, der – trotz dem zweiten Bestandteil seines Namens – kein römischer Bürger war, sondern zu jener Gruppe von Menschen gehörte, die in jeder größeren Hafenstadt anzutreffen sind. Der Kaufbürge C. DOMITIUS THEOPHILUS hat möglicherweise die römische Civität besessen, stammte aber wahrscheinlich auch aus dem griechischen Gebiet, worauf das Cognomen deuten würde. Daß die Wachstafel die eigenhändige Schrift des Verkäufers und des Bürgen aufweist und somit in die Gruppe der *Chirographa* gehört, macht ihren über den dokumentarischen Wert hinausgehenden Reiz aus. Alle Personen zusammen erweisen aber, daß das Alltagsleben in Ravenna auch im 2. Jahrhundert nicht unerheblich durch nichtitalische Elemente bestimmt worden ist. Damit bietet die Tafel einen Beitrag zur Sozialgeschichte Ravennas.

Den Ort des Kaufes werden wir in der Nähe des Hafens, d. h. in der Gegend der 5 km südlich vom Stadtkern Ravennas liegenden, im 6. Jahrhundert n. Chr. erbauten Basilica S. Apollinare in Classe zu suchen haben. Dabei ist der Ausdruck *castra* aufschlußreich. Es gibt zwar mehrere zur *classis Ravennas* gehörende Stationen in anderen Städten, z. B. in Rom, Aquileia oder im Piraeus⁹⁾, richtig aber dürfte die Auffassung sein, daß hier nur der Flottenhafen von Ravenna gemeint sein kann, der sonst – seit Augustus – kurz „*Classis*“ hieß. Das Wort *castra* läßt vermuten, daß die Garnison von Ravenna damals in einem nach den üblichen Grundsätzen erbauten Lager Unterkunft hatte, das ursprünglich wahrscheinlich in der Art eines Schiffslagers unmittelbar am Kriegshafen angelegt war¹⁰⁾. Leider haben

8) Vgl. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 1 (1912), 396.

9) Siehe Fiebiger R. E. Bd. III S. 2637.

10) Vgl. J. Kromayer - G. Veith, Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer (1928), 623.

die archäologischen Untersuchungen außer dem Nachweis, daß in Classe im Anschluß an den Hafen Kasernen, Dienstwohnungen, Amtsgebäude, Werkstätten, Tempel und Privatgebäude vorhanden waren und daß die Bewohner hauptsächlich Matrosen, Soldaten und Kaufleute gewesen sein dürften¹¹⁾, keine näheren Aufschlüsse ergeben. Es ist auch durchaus möglich, daß *castra* hier im Sinne von „Standortbereich“ aufzufassen ist. – Die in Ravenna stationierte Flotte hatte – wahrscheinlich seit Vespasian – den Ehrennamen *praetoria*, der so viel wie *imperatoria* bedeutet, und durch den sie von den nichtpraetorischen Provinzialflotten unterschieden war: zu dem für diese Bezeichnung frühesten Zeugnis vom J. 127 (C.I.L.X 7854) ist die Gießener Tafel getreten.

Wie bedeutsam derartige Schriftstücke aber auch für die allgemeine Geschichte sein können, zeigt der hier erstmals auftauchende Name des Suffektkonsuls P. IULIUS NAUTO. Die Datierung nach Konsuln war die damals allgemein übliche, wobei die das Jahr eröffnenden consules ordinarii ausreichten, wenn es sich um gröbere Datierungen handelte. Nach ihnen gab es aber in fast jedem Jahr der Kaiserzeit noch mehrere Paare von Consules suffecti, deren Namen aufgeführt werden, wenn genauere Datierungen auf bestimmte Monate, die dann nicht genannt zu werden brauchten, erfolgen sollten. Die Listen der uns bekannten Konsuln dauernd zu verbessern ist daher eine notwendige Aufgabe der Forschung, und so ist auch der durch die Gießener Wachstafel bekanntgewordene Konsulname in der neuesten Publikation von A. DEGRASSI, I Fasti Consolari dell Impero Romano (Roma 1952, S. 43), aufgeführt, ohne daß allerdings bisher eine genauere Datierung als „151 n. Chr. oder früher“ möglich wäre.

11) Vgl. Hülsen, *Classis*, R. E. Bd. III S. 2630. W. Goetz, Ravenna (1901) 6 f. G. Bovini, Ravenna, seine Mosaiken und Monumente (Firenze 1956) 107 gibt noch die Bezeichnungen „oppidum Classis“ und „castrum“.